

Wärmeliefervertrag

zwischen

Muster AG

(nachstehend **Kunde** genannt)

und

BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25
(nachstehend **BKW Energie AG** genannt)

für den Anschluss an das Fernwärmenetz und die Lieferung von Wärmeenergie aus dem Fernwärmenetz des Wärmeverbunds Spiez

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind der Anschluss an das Fernwärmenetz und die Lieferung von Wärmeenergie aus dem Fernwärmenetz des Wärmeverbunds Spiez durch die BKW Energie AG an den Kunden für die Liegenschaft gemäss Datenblatt Netzanschluss und Wärmelieferung.

2. Vertragsbestandteile

Folgende Dokumente bilden integrale Bestandteile dieses Vertrages und gelten bei Widersprüchen in der folgenden Reihenfolge:

1. Wärmeliefervertrag
2. Preisblatt Netzanschluss und Wärmelieferung in der jeweils gültigen Fassung
3. Datenblatt Netzanschluss und Wärmelieferung
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Wärmeverbunds Spiez in der jeweils gültigen Fassung
5. Technische Anschlussbedingungen (TAB) des Wärmeverbunds Spiez in der jeweils gültigen Fassung

3. Leistungen der BKW Energie AG

Die BKW Energie AG verpflichtet sich, die im Datenblatt Netzanschluss und Wärmelieferung genannte Liegenschaft an das Fernwärmenetz anzuschliessen und dem Kunden die bestellte Wärmeenergie zu den Bedingungen dieses Vertrages während der Vertragsdauer zu liefern.

Die Lieferung von Wärmeenergie erfolgt ganzjährig und beginnt nach Inbetriebnahme des Hausanschlusses, der Wärmeübergabestation und der Hausinstallationen. Im Falle einer Verzögerung durch Gründe, die vom Kunden nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der Beginn der Wärmelieferung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verzögerungsgrund entfallen ist.

4. Leistungen des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Wärmeübergabestation und die Hausinstallationen zu erstellen.

Der Kunde verpflichtet sich zudem, die Wärmeenergie zu den Bedingungen dieses Vertrages zu beziehen und zu bezahlen und seinen Wärmeenergiebedarf ausschliesslich aus dem Fernwärmenetz des Wärmeverbunds Spiez zu decken. Ausgenommen hiervon ist der unterstützende Einsatz von Solaranlagen. Die Solaranlagen dürfen jedoch keine direkte Verbindung (Wärmetauscher, hydraulische Verbindung etc.) zum primären Fernwärmekreislauf aufweisen.

5. Verwendungszweck

Der Kunde nutzt die ab Abgabestelle gemäss Datenblatt Netzanschluss und Wärmelieferung bezogene Wärmeenergie ausschliesslich für sein Anschlussobjekt gemäss diesem Vertrag.

6. Abgabestellen der Wärmeenergie

Die Abgabestellen der Wärmeenergie sind im beiliegenden Datenblatt Netzanschluss und Wärmelieferung festgelegt.

7. Eckdaten der Wärmelieferung

Die Einzelheiten der Wärmelieferung sind im Datenblatt Netzanschluss und Wärmelieferung geregelt.

8. Wärmepreis

Der Wärmepreis ist im Preisblatt Netzanschluss und Wärmelieferung vereinbart.

9. Anschluss an das Fernwärmenetz

Der Anschluss an das Fernwärmenetz wird gemäss den Angaben im Datenblatt Netzanschluss und Wärmelieferung dimensioniert und gemäss den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung erstellt.

10. Anschlussgebühr

Der Kunde bezahlt für den Anschluss an das Fernwärmenetz des Wärmeverbunds Spiez eine einmalige Anschlussgebühr bestehend aus Anschlussbeitrag und Anschlusspauschale gemäss Preisblatt Netzanschluss und Wärmelieferung.

11. Messung und Ablesung

Die Wärmeenergie wird durch einen eichpflichtigen Wärmehzähler (Durchflussmessung) in kWh gemessen. Die Messung der Wärmeenergie am Hausanschluss erfolgt durch Messung der Temperaturdifferenz zwischen Vorlauf und Rücklauf sowie durch Messung des Volumenstroms im Rücklauf.

Die Zählerablesung erfolgt jährlich vor Ort.

12. Rechnungsstellung und Zahlung

Die einmalige Anschlussgebühr wird nach Erstellung des Hausanschlusses fällig.

Die Wärmelieferung wird jährlich abgerechnet und in Rechnung gestellt (Schlussrechnung). Zudem wird halbjährlich eine Teilrechnung in Höhe des zu erwartenden Wärmeenergieverbrauchs gestellt. Der Rechnungsbetrag wird jeweils 30 Tage ab Rechnungsstellung fällig.

13. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Unter Vorbehalt des Art. 15 ist der Vertrag erstmals auf den **TT.MM.JJJJ** (min 15 Jahre) kündbar.

Wird der Vertrag nicht auf das Ende der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils um zwei weitere Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate auf das Ende einer Vertragsperiode.

14. Vertragsänderung

Änderungen des vorliegenden Vertrags sind nur in schriftlicher Form gültig und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Tritt während der Vertragslaufzeit eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrags massgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Kunden und der BKW Energie AG unter Berücksichtigung der vereinbarten Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so können sowohl der Kunde als auch die BKW Energie AG eine angemessene Anpassung dieses Wärmeliefervertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

15. Besondere Bestimmungen

15.1 Lieferbeginn

Die Lieferung von Wärmeenergie erfolgt ganzjährig und beginnt nach Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Wärmeübergabestation jedoch frühestens am **TT.MM.JJJJ**.

16. Haftung

Die BKW Energie AG haftet gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Wärmeverbunds Spiez in der jeweils gültigen Fassung.

17. Rechtsnachfolge

Beide Parteien sind verpflichtet, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt.

Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

18. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Der ausschliessliche Gerichtsstand ist am Sitz des Wärmeverbundes Spiez.

19. Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden sämtliche früheren Vereinbarungen, die diesen Vertragsgegenstand resp. Vertragsinhalt betreffen, aufgehoben.

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Original.

Spiez,

Bern,

Kunde

BKW Energie AG

Name
Funktion

Andreas Zumstein
Asset Manager grosse Heizwerke&Wärmeverbände

Name
Funktion

Thomas Eggimann
Account Manager Wärme

Anhänge:

- Preisblatt Netzanschluss und Wärmelieferung in der jeweils gültigen Fassung
- Datenblatt Netzanschluss und Wärmelieferung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Wärmeverbunds Spiez in der jeweils gültigen Fassung
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) des Wärmeverbunds Spiez in der jeweils gültigen Fassung